

RS UVS Steiermark 1996/07/31 30.10-151/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.1996

Rechtssatz

Wesentlicher Tatbestandsmerkmal des Halte- und Parkverbotes im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels nach § 24 Abs 1 lit a StVO ist die Feststellung, daß sich das Fahrzeug im Bereich innerhalb von 15 m vor und nach dem Haltestellentafeln befunden hat. Dieses im Sinne des § 44 a Z 1 VStG wesentliche Tatbestandsmerkmal fehlt, wenn im Spruch nur vorgeworfen wird, daß der PKW im Haltestellenbereich unmittelbar vor dem in der Bushaltestelle stehenden GVB-Bus abgestellt war.

Schlagworte

Haltestellenbereich Massenbeförderungsmittel Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at